



HESSISCHER LANDTAG

01. 02. 2016

Kleine Anfrage

des Abg. Rock (FDP) vom 17.12.2015

betreffend bauliche Situation in hessischen Pflegeeinrichtungen

und

Antwort

des Ministers für Soziales und Integration

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Wie viele hessische Pflegeeinrichtungen wurden vor der Heimmindestbauverordnung im Jahr 1983 erbaut und wie viele danach?

Hierzu liegen der Hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht keine Daten vor.

Frage 2. Wie viele Zimmer stehen in hessischen Pflegeeinrichtungen zur Verfügung? Bitte nach Doppel- und Einzelzimmern unterscheiden?

Hierzu erhebt die Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht keine statistischen Daten. Das Hessische Statistische Landesamt veröffentlicht zweijährlich einen statistischen Bericht zu Pflegeeinrichtungen in Hessen. Der aktuellste Bericht hat den Stand 15.12.2013 (Hessisches Statistisches Landesamt 2014: Die Pflegeeinrichtungen in Hessen am 15. Dezember 2013).

Dem Bericht ist zu entnehmen, dass es zu diesem Stichtag 57.162 verfügbare Plätze in vollstationären Pflegeeinrichtungen in Hessen gab. Diese teilten sich nach Zimmertypen folgendermaßen auf:

- In 1-Bett-Zimmern36.338,
- In 2-Bett-Zimmern20.141,
- In 3-Bett-Zimmern627,
- In 4- und Mehrbett-Zimmern 56.

Frage 3. Welche Größe haben die Zimmer ohne Hinzurechnung von Balkon/Terrasse, evtl. Vorraum und Sanitätsraum? Bitte unterscheiden nach Doppel- und Einzelzimmern sowie nach Größenordnungen von

- a) mindestens 24 m²
- b) mindestens 19 m²
- c) mindestens 14 m²

Hierzu liegen der Hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht keine Daten vor. § 14 Abs. 1 der Heimmindestbauverordnung fordert, dass Wohnplätze für eine Person mindestens einen Wohnschlafraum mit einer Wohnfläche von 12 m², Wohnplätze für zwei Personen eine Wohnfläche von 18 m² umfassen. Für die dritte oder vierte Person muss die zusätzliche Wohnfläche wenigstens je 6 m² betragen. Wohnplätze für mehr als vier Personen sind nicht zulässig.

Frage 4. Wie viele der Zimmer verfügen über eine lichte Raumbreite von mindestens 3,2 m²?

Hierzu liegen der Hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht keine Daten vor.

Frage 5. Hält die Landesregierung in diesem Zusammenhang die für Hessen gültige Heimmindestbauverordnung des Bundes aus dem Jahr 1983, zuletzt geändert am 25. November 2003, in ihren Anforderungen noch für zeitgemäß?

Die Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht berät bereits seit Jahren dahin gehend, dass Betreiber vorrangig nur noch Einzelzimmer vorhalten sollten.

Wiesbaden, 21. Januar 2016

Stefan Grüttner